

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
 Parlamentsdirektion
 Dr. Karl Renner-Ring 3
 1017 Wien

Beilagen

LAD1-VD-14104/053-2016
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
-	Dr. Wolfgang Koizar	12197	19. April 2016	

Betrifft

Gesamtändernder Abänderungsantrag der Abgeordneten Jürgen Schabhüttl und Werner Amon, MBA, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das BFA-Verfahrensgesetz geändert werden

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 19. April 2016 beschlossen, zum gesamtändernden Abänderungsantrag der Abgeordneten Jürgen Schabhüttl und Werner Amon, MBA, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das BFA-Verfahrensgesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu §§ 36 ff des Entwurfes:

Nach dem derzeitigen Regelungsregime des Asylgesetzes 2005 und des Grundversorgungsgesetzes-Bund sind Asylantragsteller einer Erstaufnahmestelle vorzuführen (§§ 42 ff BFA-VG iVm § 17 AsylG) und leistet der Bund Asylwerbern im Zulassungsverfahren Grundversorgung bevor die Asylwerber in die Versorgungsquartiere der Länder gebracht werden.

Im Hinblick auf die §§ 36 ff der geplanten Änderung des Asylgesetzes 2005 bleibt nun offen, wer im Zuge der Vorführung vor die Registrierstellen, bei denen es sich offenbar um

keine Erstaufnahmestellen bzw. Betreuungsstellen des Bundes handelt, für die Versorgung der Asylantragsteller tatsächlich zuständig ist, insbesondere solange sich die Fremden im Stande der Sicherung der Zurückweisung und Zurückschiebung (§§ 41 und 45 FPG) noch im Bundesgebiet und nicht im Zulassungsverfahren befinden. Daher hat der Bund für die Versorgung der Fremden bis zur tatsächlichen Behandlung des Asylantrages bzw. zur Feststellung der Unmöglichkeit oder Unzulässigkeit der Maßnahmen gemäß §§ 41 und 45 FPG jedenfalls zu sorgen. Danach erfolgt die Versorgung nach den allgemein gültigen Regeln der Grundversorgungsvereinbarung.

Zu § 41 des Entwurfes:

Wird gegen eine Hinderung an der Einreise, eine Zurückweisung oder eine Zurückschiebung gemäß § 40 iVm §§ 41 oder 45 FPG Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG erhoben, sieht § 41 des Entwurfes unter Hinweis auf § 9 Abs. 1 FPG eine Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte vor.

Die in § 41 des vorliegenden Entwurfes vorgesehene systemwidrige Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte wird abgelehnt.

Dies deshalb, weil die Einordnung der vorliegenden Regelung des Entwurfes in das System des Asylgesetzes 2005 eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes inhaltlich und systematisch besser begründen lässt. Das Bundesverwaltungsgericht ist im Bereich Asyl das Spezialgericht. Daher sollten sämtliche Verfahren in diesem Zuständigkeitsbereich auch vom Bundesverwaltungsgericht abgewickelt werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat gerade für Fragen im Asylrecht erhebliche Kompetenz aufgebaut, um insbesondere die Sachverhaltsfragen (z.B. Glaubwürdigkeit von Fluchtgeschichten etc.) spezialisiert nach Herkunftsländern zu bearbeiten.

Eine Zuständigkeitsverteilung zwischen Bundes- und Landesverwaltungsgerichten ist schon aus diesem Grund nicht zielführend.

In diesem Zusammenhang wäre zu prüfen, ob es verfassungsrechtlich überhaupt zulässig ist, in diesen Fällen die Landesverwaltungsgerichte für zuständig zu erklären. Es ist nicht abschließend geklärt, ob in den vorliegenden Fällen die Landespolizeidirektionen als

Sicherheitsbehörden zu betrachten sind oder ob die Landespolizeidirektionen als unmittelbare Bundesbehörden tätig werden, weil nicht auch andere Sicherheitsbehörden wie z.B. Bezirksverwaltungsbehörden zuständig sind.

Die Bezirksverwaltungsbehörden werden in den Angelegenheiten der Fremdenpolizei nicht für zuständig erklärt (vgl. § 3 FPG), sondern ausschließlich die Landespolizeidirektionen als Behörden erster Instanz genannt.

Beim Vollzug durch Bundesbehörden ist gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes geregelt.

Die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes lässt auch darauf schließen, dass der VfGH davon ausgeht, dass der Bereich der Fremdenpolizei von Bundesbehörden vollzogen wird und somit das Bundesverwaltungsgericht zuständig ist.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung G 193/2014 vom 24. Juni 2015 wörtlich ausgeführt: „In den Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung fallen die Haupttypen des Verwaltungshandelns jedenfalls unter die Generalklausel des Art. 131 Abs. 1 B-VG und damit in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder, da die Sicherheitsverwaltung weder in unmittelbarer noch in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird [RV 1618 BlgNR 24. GP, 15; s. auch *Wiederin*, Das Bundesverwaltungsgericht: Zuständigkeiten und Aufgabenbesorgung, in: Holoubek/Lang [Hrsg.], Die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz, 2013, 29 (40); aA *Stolzlechner*, Die Landesverwaltungsgerichte erster Instanz: Zuständigkeiten und Zuständigkeitskonkurrenzen, in: Holoubek/Lang [Hrsg.], Die Schaffung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz, 2008, 47 (60), "unmittelbare Bundesverwaltung"]. Dieser Zuständigkeit folgt die Zuständigkeit zur Entscheidung über eine Beschwerde wegen behaupteten Fehlverhaltens eines Organs nach § 5 SPG in Ausübung der Sicherheitspolizei im Bereich der Sicherheitsverwaltung schlechthin. Geht es hingegen etwa in einer Richtlinienbeschwerde um das Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Ausübung der Fremdenpolizei, so wäre in Anwendung dieses Systems, da diese von Bundesbehörden vollzogen wird, gemäß Rückverweisung auf Art. 131 Abs. 2 B-VG das Verwaltungsgericht des Bundes zuständig.“

Es wäre auch zu prüfen, ob die Zuständigkeitsübertragung an die Landesverwaltungsgerichte durch den vorliegenden Entwurf nur dann kundgemacht werden kann, wenn die Länder gemäß Art. 131 Abs. 4 B-VG zustimmen.

Sollte eine Zuständigkeitsübertragung an die Landesverwaltungsgerichte dennoch stattfinden, sind dem Land Niederösterreich die Kosten in voller Höhe abzugelten.

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur